

**ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS ÜBER DIE INTERNATIONALE  
ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS (PCT) UND DER  
AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE  
ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS**

*beschlossen von der Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Verband) an seiner achtundzwanzigsten Sitzung am 17. März 2000 sowie an seiner dreissigsten Sitzung am 27. September 2001*

## ÄNDERUNGEN<sup>1</sup>

### *Artikel 22*

#### *Übermittlung eines Exemplars und einer Übersetzung der Anmeldung sowie Gebühreuzahlung an die Bestimmungsämter*

(1) Der Anmelder muss jedem Bestimmungsamt spätestens mit dem Ablauf von 30 Monaten seit dem Prioritätsdatum ein Exemplar der internationalen Anmeldung (soweit es nicht bereits gemäss Artikel 20 übermittelt worden ist) und eine Übersetzung der Anmeldung (wie vorgeschrieben) zuleiten sowie die nationale Gebühr (falls eine solche erhoben wird) zahlen. Verlangt das nationale Recht des Bestimmungsstaats die Mitteilung des Namens des Erfinders und andere den Erfinder betreffende, vorgeschriebene Angaben, gestattet es jedoch, dass diese Angaben zu einem späteren Zeitpunkt als dem Zeitpunkt der Einreichung einer nationalen Anmeldung gemacht werden, so hat der Anmelder diese Angaben, wenn sie nicht bereits in dem Antrag enthalten sind, dem nationalen Amt des Staates oder dem für den Staat handelnden Amt spätestens bis zum Ablauf von 30 Monaten ab Prioritätsdatum zu übermitteln.

(2) und (3) [Unverändert]

### *Regel 4*

#### *Der Antrag (Inhalt)*

#### *4.1 Vorgeschriebener und wahlweiser Inhalt; Unterschrift*

a) und b) [Unverändert]

c) Der Antrag kann enthalten:

i) [Unverändert]

ii) einen Antrag an das Anmeldeamt auf Erstellung und Übermittlung des Prioritätsbelegs an das Internationale Büro, wenn die Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, bei dem nationalen Amt oder der zwischenstaatlichen Behörde eingereicht wurde, das oder die das Anmeldeamt ist.

iii) Erklärungen gemäß Regel 4.17.

d) [Unverändert]

4.2 bis 4.4 [Unverändert]

#### *4.5 Anmelder*

---

<sup>1</sup> Im folgenden ist der geänderte Text jeder Regel, die geändert worden ist, wiedergegeben. Hat sich ein Absatz oder eine Ziffer nicht geändert, so erscheint die Angabe "[Unverändert]".

a) bis d) [Unverändert]

e) Ist der Anmelder bei dem als Anmeldeamt handelnden nationalen Amt registriert, so kann der Antrag die Nummer oder sonstige Angabe enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

#### 4.6 *Erfinder*

a) Findet Regel 4.1 Absatz a Ziffer v oder Absatz c Ziffer i Anwendung, so ist im Antrag Name und Anschrift des Erfinders oder, bei mehreren Erfindern, der Erfinder anzugeben.

b) und c) [Unverändert]

#### 4.7 *Anwalt*

a) Ist ein Anwalt bestellt worden, so hat der Antrag eine entsprechende Angabe sowie den Namen und die Anschrift des Anwalts zu enthalten.

b) Ist ein Anwalt bei dem als Anmeldeamt handelnden nationalen Amt registriert, so kann der Antrag auch die Nummer oder sonstige Angabe enthalten, unter welcher der Anwalt registriert ist.

#### 4.8 *Gemeinsamer Vertreter*

Ist ein gemeinsamer Vertreter bestellt worden, so hat der Antrag eine entsprechende Angabe zu enthalten.

4.9 bis 4.16 [Unverändert]

#### 4.17 *Erklärungen im Hinblick auf nationale Erfordernisse nach Regel 51bis.1 Absatz a Ziffern i bis v*

Für die Zwecke des in einem oder mehreren Bestimmungsstaaten geltenden nationalen Rechts kann der Antrag eine oder mehrere der folgenden Erklärungen mit dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut enthalten:

i) eine Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders nach Regel 51bis.1 Absatz a Ziffer i;

ii) eine Erklärung nach Regel 51bis.1 Absatz a Ziffer ii hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten;

iii) eine Erklärung nach Regel 51bis.1 Absatz a Ziffer iii hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen;

iv) eine Erfindererklärung nach Regel 51*bis*.1 Absatz a Ziffer iv, die nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften unterzeichnet sein muß;

v) eine Erklärung nach Regel 51*bis*.1 Absatz a Ziffer v hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit.

#### 4.18 *Weitere Angaben*

a) Der Antrag darf keine weiteren als die in den Regeln 4.1 bis 4.17 aufgeführten Angaben enthalten; die Verwaltungsvorschriften können die Aufnahme weiterer dort aufgeführter Angaben im Antrag gestatten, jedoch nicht zwingend vorschreiben.

b) Enthält der Antrag andere als die in den Regeln 4.1 bis 4.17 aufgeführten oder gemäß Absatz a nach den Verwaltungsvorschriften zulässige Angaben, so streicht das Anmeldeamt von Amts wegen diese zusätzlichen Angaben.

### *Regel 26ter*

#### *Berichtigung oder Hinzufügung von Erklärungen nach Regel 4.17*

##### *26ter.1 Berichtigung oder Hinzufügung von Erklärungen*

Der Anmelder kann eine Erklärung nach Regel 4.17 berichtigen oder dem Antrag hinzufügen, indem er innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätsdatum beim Internationalen Büro eine entsprechende Mitteilung einreicht; eine Mitteilung, die beim Internationalen Büro nach Ablauf dieser Frist eingeht, gilt als am letzten Tag dieser Frist beim Internationalen Büro eingegangen, wenn sie dort vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung eingeht.

##### *26ter.2 Behandlung von Erklärungen*

a) Stellt das Anmeldeamt oder das Internationale Büro fest, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 nicht dem vorgeschriebenen Wortlaut entspricht oder eine Erfindererklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht wie vorgeschrieben unterzeichnet ist, kann das Anmeldeamt bzw. das Internationale Büro den Anmelder auffordern, die Erklärung innerhalb einer Frist von 16 Monaten nach dem Prioritätsdatum zu berichtigen.

b) Geht eine Erklärung oder Berichtigung gemäß Regel 26ter.1 nach Ablauf der in Regel 26ter.1 vorgesehenen Frist beim Internationalen Büro ein, so teilt das Internationale Büro dies dem Anmelder mit und verfährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften.

### *Regel 47*

#### *Übermittlung an die Bestimmungsämter*

##### *47.1 Verfahren*

a) und a-bis) [Unverändert]

a-ter) Die Mitteilung nach Absatz a-bis hat jede Erklärung nach Regel 4.17 Ziffern i bis iv, sowie jede Berichtigung einer solchen Erklärung nach Regel 26ter.1, die beim Internationalen Büro vor Ablauf der in Regel 26ter.1 vorgesehenen Frist eingegangen ist, zu enthalten, sofern das Bestimmungsamt dem Internationalen Büro mitgeteilt hat, daß nach dem anzuwendenden nationalen Recht die Einreichung von Unterlagen oder Nachweisen zu dem von der Erklärung erfaßten Sachverhalt erforderlich ist.

b) bis e) [Unverändert]

47.2 bis 47.4 [Unverändert]

### *Regel 48* *Internationale Veröffentlichung*

48.1 [Unverändert]

48.2 *Inhalt*

a) Die Schrift enthält:

i) bis viii) [Unverändert]

ix) jede Angabe zu einem nach Regel 26bis.2 Absatz b als nicht erhoben geltenden Prioritätsanspruch, deren Veröffentlichung nach Regel 26bis.2 Absatz c beantragt wird,

x) jede Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer v und jede Berichtigung einer solchen Erklärung nach Regel 26ter.1, welche vor Ablauf der Frist nach Regel 26ter.1 beim Internationalen Büro eingegangen ist.

b) Der Kopfbogen enthält vorbehaltlich Absatz c:

i) und ii) [Unverändert]

iii) die Zusammenfassung; ist die Zusammenfassung in Englisch und in einer anderen Sprache abgefaßt, so erscheint die englische Fassung an erster Stelle,

iv) eine Angabe, daß der Antrag eine Erklärung nach Regel 4.17 enthält, die vor Ablauf der Frist nach Regel 26ter.1 beim Internationalen Büro eingegangen ist.

c) bis i) [Unverändert]

48.3 bis 48.6 [Unverändert]

*Regel 51bis*  
*Nach Artikel 27 zulässige nationale Erfordernisse*

*51bis.1 Zulässige nationale Erfordernisse*

a) Vorbehaltlich Regel 51bis.2 kann das für das Bestimmungsamt geltende nationale Recht gemäß Artikel 27 vom Anmelder insbesondere die Einreichung folgender Schriftstücke verlangen:

- i) Unterlagen über die Identität des Erfinders,
- ii) Unterlagen über die Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen oder zu erhalten,
- iii) Unterlagen zum Nachweis der Berechtigung des Anmelders, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen, wenn der Anmelder nicht die frühere Anmeldung eingereicht hat, oder sich der Name des Anmelders nach Einreichung der früheren Anmeldung geändert hat,
- iv) wenn die internationale Anmeldung einen Staat bestimmt, nach dessen nationalem Recht nationale Anmeldungen vom Erfinder eingereicht werden müssen, Unterlagen, die eine eidesstattliche Versicherung oder eine Erfindererklärung enthalten,
- v) Nachweise über unschädliche Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit, wie z.B. Offenbarungen, die auf einen Mißbrauch zurückgehen, Offenbarungen auf bestimmten Ausstellungen oder Offenbarungen durch den Anmelder, die während eines bestimmten Zeitraums erfolgt sind.

b) und c) [Unverändert]

d) Das für ein Bestimmungsamt geltende nationale Recht kann gemäß Artikel 27 Absatz 2 Ziffer ii vorschreiben, daß die vom Anmelder nach Artikel 22 eingereichte Übersetzung der internationalen Anmeldung:

- i) vom Anmelder oder Übersetzer der internationalen Anmeldung dahingehend bestätigt wird, daß die Übersetzung nach seinem besten Wissen vollständig und richtig ist;
- ii) durch eine amtlich befugte Einrichtung oder einen vereidigten Übersetzer beglaubigt wird, jedoch nur, sofern das Bestimmungsamt berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Übersetzung hat.

e) Das von dem Bestimmungsamt anzuwendende nationale Recht kann gemäß Artikel 27 vom Anmelder verlangen, daß eine Übersetzung des Prioritätsbelegs eingereicht wird; eine solche Übersetzung darf jedoch nur verlangt werden, wenn die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs für die Feststellung der Patentfähigkeit der Erfindung erheblich ist.

f) Ist der Vorbehalt des Absatzes e am 17. März 2000 nicht mit dem vom Bestimmungsamt anzuwendenden nationalen Recht vereinbar, so gilt dieser Vorbehalt für das Bestimmungsamt nicht, solange diese Unvereinbarkeit besteht, sofern dieses Amt das Internationale Büro bis zum 30. November 2000 davon unterrichtet. Diese Mitteilung wird vom Internationalen Büro unverzüglich im Blatt veröffentlicht.

*51bis.2 Umstände, unter denen Unterlagen oder Nachweise nicht verlangt werden dürfen*

a) Wenn das anzuwendende nationale Recht nicht verlangt, daß nationale Anmeldungen vom Erfinder eingereicht werden, darf das Bestimmungsamt – es sei denn, es hat berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Angaben oder Erklärung – keine Unterlagen oder Nachweise verlangen hinsichtlich:

i) der Identität des Erfinders (Regel 51bis.1 Absatz a Ziffer i), sofern Angaben über den Erfinder nach Regel 4.6 im Antrag enthalten sind oder eine Erklärung bezüglich der Identität des Erfinders nach Regel 4.17 Ziffer i im Antrag enthalten oder unmittelbar beim Bestimmungsamt eingereicht wird;

ii) der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), sofern eine entsprechende Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer ii im Antrag enthalten ist oder unmittelbar beim Bestimmungsamt eingereicht wird;

iii) der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen (Regel 51bis.1 Absatz a Ziffer iii), sofern eine solche Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iii im Antrag enthalten ist oder unmittelbar beim Bestimmungsamt eingereicht wird.

b) Wenn das anwendbare nationale Recht verlangt, daß nationale Anmeldungen vom Erfinder eingereicht werden, darf das Bestimmungsamt – es sei denn, es hat berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder Erklärungen – keine Unterlagen oder Nachweise verlangen hinsichtlich:

i) der Identität des Erfinders (Regel 51bis.1 Absatz a Ziffer i) (mit Ausnahme von Unterlagen, die eine eidesstattliche Versicherung oder eine Erfindererklärung enthalten (Regel 51bis.1 Absatz a Ziffer iv)), sofern Angaben über den Erfinder gemäß Regel 4.6 im Antrag enthalten sind;

ii) des Rechts des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen (Regel 51bis.1 Absatz a Ziffer iii), sofern eine solche Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iii im Antrag enthalten ist oder unmittelbar beim Bestimmungsamt eingereicht wird;

iii) der eidesstattlichen Versicherung oder der Erfindererklärung (Regel 51bis.1 Absatz a Ziffer iv), sofern gemäß Regel 4.17 Ziffer iv eine Erfindererklärung im Antrag enthalten ist oder unmittelbar beim Bestimmungsamt eingereicht wird.

c) Ist Absatz a am 17. März 2000, hinsichtlich einer der Ziffern dieses Absatzes nicht mit dem vom Bestimmungsamt anzuwendenden nationalen Recht vereinbar, so gilt Absatz a hinsichtlich dieser Ziffer für dieses Bestimmungsamt nicht, solange diese Unvereinbarkeit besteht, sofern dieses Amt das Internationale Büro bis zum 30. November 2000 davon unterrichtet. Diese Mitteilung wird vom Internationalen Büro unverzüglich im Blatt veröffentlicht.

*51bis.3 Gelegenheit, nationale Erfordernisse zu erfüllen*

a) Ist eines der Erfordernisse nach Regel 51bis.1 Absatz a Ziffern i bis iv und c bis e, oder ein anderes Erfordernis des für das Bestimmungsamt geltenden nationalen Rechts, das

das Bestimmungsamt gemäß Artikel 27 Absatz 1 oder 2 anwenden kann, nicht bereits innerhalb der für die Erfüllung der Erfordernisse nach Artikel 22 geltenden Frist erfüllt, so fordert das Bestimmungsamt den Anmelder auf, das Erfordernis innerhalb einer Frist von nicht weniger als zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufforderung zu erfüllen. Jedes Bestimmungsamt kann vom Anmelder für die Erfüllung der nationalen Erfordernisse, die nach Aufforderung erfolgt, die Zahlung einer Gebühr verlangen.

b) Ist ein Erfordernis des für das Bestimmungsamt geltenden nationalen Rechts, das das Bestimmungsamt gemäß Artikel 27 Absatz 6 oder 7 anwenden kann, nicht bereits innerhalb der für die Erfüllung der Erfordernisse nach Artikel 22 geltenden Frist erfüllt, so muß dem Anmelder die Möglichkeit eingeräumt werden, dies nach Ablauf dieser Frist nachzuholen.

c) Ist Absatz a am 17. März 2000 hinsichtlich der in diesem Absatz bestimmten Frist nicht mit dem vom Bestimmungsamt anzuwendenden nationalen Recht vereinbar, so gilt dieser Absatz hinsichtlich dieser Frist für dieses Bestimmungsamt nicht, solange diese Unvereinbarkeit besteht, sofern dieses Amt das Internationale Büro bis zum 30. November 2000 davon unterrichtet. Diese Mitteilung wird vom Internationalen Büro unverzüglich im Blatt veröffentlicht.

*Regel 53*  
*Der Antrag*

53.1 bis 53.4 [Unverändert]

53.5 *Anwalt oder gemeinsamer Vertreter*  
[Unverändert im deutschen Text].

53.6 bis 53.9 [Unverändert]

*Regel 66*  
*Verfahren vor der mit der internationalen  
vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde*

66.1 bis 66.6 [Unverändert]

66.7 *Prioritätsbeleg*

a) [Unverändert]

b) Ist die Anmeldung, deren Priorität in der internationalen Anmeldung beansprucht wird, in einer anderen Sprache als der Sprache oder einer der Sprachen der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde abgefaßt, so kann diese den Anmelder auffordern, innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Aufforderung eine Übersetzung in diese oder eine dieser Sprachen einzureichen, sofern die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs für die Abfassung des Gutachtens nach Artikel 33 Absatz 1 erheblich ist.



Wird die Übersetzung nicht fristgerecht eingereicht, so kann der internationale vorläufige Prüfungsbericht erstellt werden, als wäre keine Priorität beansprucht worden.

66.8 und 66.9 [Unverändert]

*Regel 90bis  
Zurücknahmen*

*90bis.1 Zurücknahme der internationalen Anmeldung*

a) Der Anmelder kann die internationale Anmeldung vor Ablauf von 30 Monaten seit dem Prioritätsdatum jederzeit zurücknehmen.

b) und c) [Unverändert]

*90bis.2 Zurücknahme von Bestimmungen*

a) Der Anmelder kann die Bestimmung eines Bestimmungsstaates vor Ablauf von 30 Monaten seit dem Prioritätsdatum jederzeit zurücknehmen. Die Zurücknahme der Bestimmung eines ausgewählten Staates bewirkt die Zurücknahme der entsprechenden Auswählerklärung nach Regel 90bis 4.

b) bis e) [Unverändert]

*90bis.3 Zurücknahme von Prioritätsansprüchen*

a) Der Anmelder kann eine nach Artikel 8 Absatz 1 in der internationalen Anmeldung in Anspruch genommenen Priorität vor Ablauf von 30 Monaten seit dem Prioritätsdatum jederzeit zurücknehmen.

b) bis e) [Unverändert]

*90bis.4 bis 90bis.7* [Unverändert]